

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2006/040
öffentlich		
Datum 28.02.2006	Aktenzeichen SBA	Federführend: Herr Helberg

Betreff

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ahrensburg (Abwassersatzung)

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Werkausschuss	09.03.2006	
Stadtverordnetenversammlung	27.03.2006	

Finanzielle Auswirkungen :		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung :		JA	X	NEIN
Haushaltsstelle :				
Gesamtausgaben :				
Folgekosten :				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ahrensburg wird in der anliegenden Form mit der Änderung über die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen beschlossen.

Sachverhalt:

Beim Bau, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Maßgeblich ist die DIN 4261 in der Fassung der landesrechtlichen Einführung durch Bekanntmachung vom 23. Juni 1992.

Nach der jüngsten Änderung der rechtlichen Vorgaben durch Bekanntmachung vom 6. Februar 2004 ist neben der praktizierten Regelentschlammung auch eine bedarfsorientierte Schlammmentnahme zulässig.

Zukünftige Praxis:

Für die Zukunft ist im Stadtgebiet Ahrensburg die Einführung einer bedarfsorientierten Entschlammung bei Kleinkläranlagen vorgesehen, die die entsprechenden technischen Voraussetzungen erfüllen (bauartzugelassene Anlagen, Anlagen gemäß DIN 4261 mit

Mehrkammerausfaulgruben).

Voraussetzung für eine bedarfsorientierte Schlammmentnahme wird das Bestehen eines Wartungsvertrages mit einer fachkundigen Wartungsfirma sein. Die regelmäßige Wartung der Kleinkläranlage muss eine Dokumentation des prozentualen Füllstandes der Vorklä- rung/Mehrkammerausfaulgrube beinhalten.

Im Rahmen eines Antrages zur bedarfsorientierten Schlammmentnahme durch den Betrei- ber der Kleinkläranlage soll den Stadtbetrieben Ahrensburg jährlich die Protokollierung der relativen Füllstände übergeben werden; inklusive einer Stellungnahme der fachkundigen Wartungsfirma hinsichtlich der Erforderlichkeit der Schlammmentnahme (Abfuhrempfeh- lung).

Auf Grundlage dieses Nachweises kann dann auf Antrag eine bedarfsorientierte Schlam- mentnahme erfolgen.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:
2. Änderungssatzung